

Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2014

Veröffentlicht in Band 140

Personenrecht und Erbrecht

Von Prof. Dr. iur. REGINA E. AEBI-MÜLLER, Luzern

Vorbemerkung: Rezensiert werden sämtliche in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide in Band 140 publizierten Entscheide zum Personen- und Erbrecht sowie einige ausgewählte Urteile, die im Kalenderjahr 2014 im Internet zugänglich gemacht wurden (unter www.bger.ch).

Erster Teil: Personenrecht

Gleich drei in Fünferbesetzung gefällte, aber nicht zur amtlichen Publikation bestimmte Urteile befassen sich im Berichtsjahr mit Persönlichkeitsverletzungen in Medien:

- a) *BGer 5A_354/2012 und 5A_374/2012 vom 26. Juni 2014.*
Persönlichkeitsverletzung im Internet, Durchschnittsadressat (Art. 28 ZGB).

Im ersten anzuzeigenden Entscheid ging es vor Bundesgericht nur noch um die Verwendung der Begriffe «Tierquäler» und «Massenverbrechen an Tieren» im Zusammenhang mit dem ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten von Novartis, Daniel Vasella. Das Bundesgericht hält dafür, es liege keine Persönlichkeitsverletzung vor. Ausschlaggebend für diese Beurteilung waren folgende Erwägungen:

Ob eine Äusserung die Persönlichkeit verletzt, ist nach einem objektiven Massstab zu beurteilen, wobei es hierzu auf den *Durchschnittsadressaten* der Äusserung ankommt und die konkreten Umstände zu beachten sind. In casu war die beanstandete Publikation auf der Website des «Vereins gegen Tierfabriken» erschienen, sodass sich der Leser «selber um den Zugang bemühen und den Artikel auf der Website abrufen» muss. Anders als bei Publikationen in Printmedien,

insbes. in Tages- und Wochenzeitungen, oder bei der Verteilung von Flugblättern treffen die Äusserungen «den durchschnittlichen Leser mithin nicht völlig unvermittelt». Vielmehr stehen die beanstandeten Begriffe auf der fraglichen Website klarerweise im *Kontext* der emotional geführten Debatte des Tierschutzes, wo das Publikum «auch mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen» rechnet. «Von einem durchschnittlichen Leser des Artikels darf und muss erwartet werden, dass er den Artikel vor diesem Hintergrund liest, dass er ihn mit gesunder Urteilskraft beurteilen kann und folglich auch Übertreibungen und Polemik als solche zu erkennen weiss» (E. 4.1).

Das Bundesgericht analysiert im Folgenden den beanstandeten Text und gelangt zum Schluss, dass der Durchschnittsadressat den Begriff «*Tierquälerei*» im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht zwangsläufig mit dem Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens verbinden wird, sondern es den Beklagten darum ging, legale Tierversuche anzuprangern. Ferner steht fest, dass auch die Einhaltung der geltenden Tierschutzgesetzgebung nicht bedeutet, dass mit Tierversuchen «keine Qualen oder Leiden für die betroffenen Tiere verbunden sind» (E. 4.2.1). Ob diese Qualen moralisch gerechtfertigt sind, ist eine Wertungsfrage, und die Diskussion darüber darf nicht unter Berufung auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz «abgeklemmt» werden. Eine Persönlichkeitsverletzung war insofern schon von der Vorinstanz zu Recht verneint worden.

Anders als das Obergericht des Kantons Thurgau verneint das Bundesgericht sodann auch eine Persönlichkeitsverletzung durch die Verwendung des Begriffs «Massenverbrechen an (Versuchs-)Tieren». Bei diesem Ausdruck handelt es sich um ein *gemischtes Werturteil*. Für den Durchschnittsleser ist jedoch auch hier erkennbar, dass es sich nicht um einen strafrechtlichen Vorwurf handelt, sondern der Begriff «Verbrechen» in einem übertragenen Sinn verwendet wird, mit dem der Verfasser des Textes zum Ausdruck bringt, dass er Tierversuche für verwerflich und verabscheuenswürdig hält. Eine Persönlichkeitsverletzung liegt daher nicht vor, womit aber, wie das Bundesgericht sogleich anfügt, «nicht gesagt sein (soll), dass der Sprachgebrauch der Beklagten von gutem Geschmack zeugt» (E. 4.3.1).